

Satzung

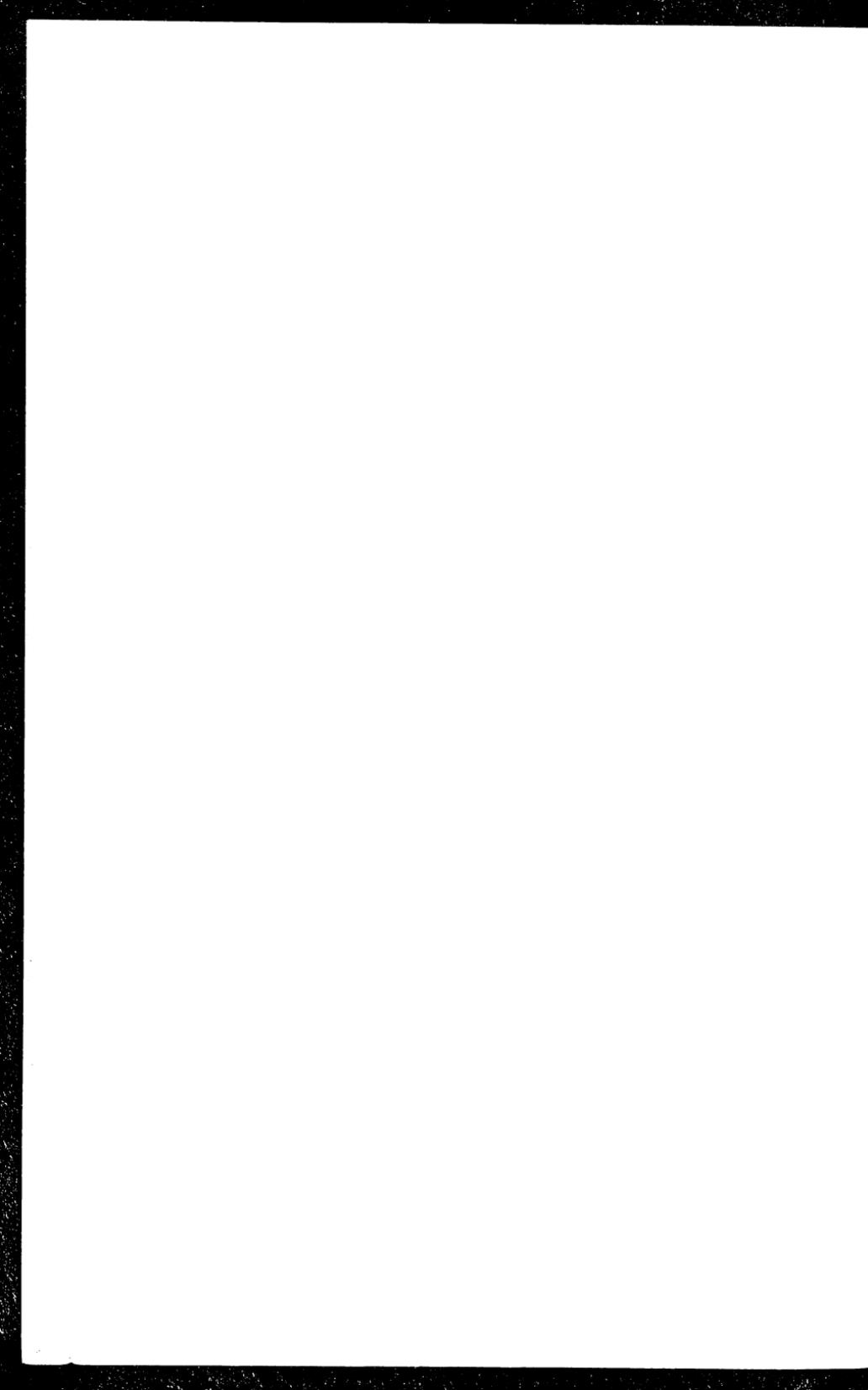
der

Handelskammer zu Elbing

für die

Kreise Elbing (Stadt und Land), Marienburg,
Heiligenbeil, Pr. Holland und Mohrungen,
sowie den Amtsbezirk Pröbbernau
des Landkreises Danziger Niederung.





Gemeinschaft -

Satzung

der

Handelskammer zu Elbing

für die

**Kreise Elbing (Stadt und Land), Marienburg,
Heiligenbeil, Pr. Holland und Mohrungen,
sowie den Amtsbezirk Pröbbernau des Landkreises
Danziger Niederung.**

Die Korporation der Kaufmannschaft zu Elbing wandelt sich auf Grund des § 44 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 in eine Handelskammer um 19. August 1897 unter Vergrößerung ihres Bezirkes, wobei sie folgende Satzung erläßt:

I. Bezirk der Handelskammer.

§ 1.

Die Handelskammer hat ihren Sitz in Elbing und führt den Namen „Handelskammer zu Elbing“. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in Elbing oder in unmittelbarer Nähe der Stadt haben. Die Handelskammer umfaßt die Kreise Elbing (Stadt und Land), Marienburg, Heiligenbeil, Pr. Holland und Mohrungen, sowie den Amtsbezirk Pröbbernau des Landkreises Danziger Niederung.

II. Uebergang des Vermögens der Elbinger Korporation der Kaufmannschaft auf die neue Handelskammer zu Elbing.

§ 2.

Mit der Entstehung der Handelskammer geht das bisher seitens der „Korporationskasse“ der Kaufmannschaft zu Elbing verwaltete Vermögen mit Aktivis und Passivis auf die Handelskammer zu Elbing über.

III. Wahlsystem.

§ 3.

Die Zahl der aus den Wahlen der Wahlberechtigten des Handelskammerbezirks hervorgehenden Mitglieder der Handelskammer ist auf 25 festgesetzt.

Es werden 6 Wahlbezirke gebildet. Es umfaßt:

1. Wahlbezirk I den Stadtkreis Elbing,
2. " II den Landkreis Elbing und den Amtsbezirk Pröbbernau des Landkreises Danziger Niederung,
3. " III den Kreis Marienburg,
4. " IV " " Heiligenbeil,
5. " V " " Pr. Holland,
6. " VI " " Mohrungen.

§ 4.

Für die Wahlberechtigung und Beitragspflicht ist § 3, für die Wählbarkeit § 7 und 8 des Gesetzes betreffend die Handelskammern mit der Einschränkung maßgebend, daß auch bei Einzelbetrieben Inhaber und Prokurist derselben Firma nicht gleichzeitig Handelskammermitglied sein dürfen.

§ 5.

Die Vertretung eines Wahlberechtigten durch seinen in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen ist zulässig. Der Wahlvorstand kann die Vorlegung einer Legitimation verlangen.

§ 6.

Für die Wahlen der Mitglieder werden die Wahlberechtigten nach Maßgabe der staatlich veranlagten Gewerbesteuer in drei Abteilungen geteilt, wobei der im § 26 Absatz 1 Satz 3 des Handelskammergesetzes bezeichnete Teil der Gewerbesteuer außer Anrechnung bleibt.

§ 7.

Abteilung I besteht aus den zu den Handelskammerwahlen Berechtigten der ersten und zweiten Gewerbesteuerklasse, Abteilung II aus den zu den Handelskammerwahlen Berechtigten der dritten und Abteilung III aus den zu den Handelskammerwahlen Berechtigten der vierten Gewerbesteuerklasse.

| Es wählt in Abteilung | I | II | III |
|-----------------------|---|----|-----|
| 1. Wahlbezirk I | 4 | 5 | 2 |
| 2. " II | 1 | 1 | 1 |
| 3. " III | 1 | 1 | 1 |
| 4. " IV | } | 2 | 1 |
| 5. " V | | 1 | 1 |
| 6. " VI | | 1 | 1 |
| zusammen | 7 | 11 | 7 |

25 Mitglieder.

Die Wähler sind nicht an die Wahl von Mitgliedern ihrer Abteilungen gebunden.

§ 8.

Wahlort ist für den Wahlbezirk:

I und II: Eibing,

III: Marienburg,

IV: Heiligenbeil für die Wahlabteilungen II u. III

V: Br. Holland " " " " "

VI: Mohrunen " " " " "

Für die Wahlabteilung I ist Heiligenbeil Wahlort der Wahlbezirke Heiligenbeil, Br. Holland und Mohrunen und schriftliche Abstimmung zulässig.

§ 9.

Für die Dauer der Wahlzeit, den Wechsel der Mitglieder und die Ersatzwahlen bewendet es bei den Vorschriften der §§ 16 und 17 des Gesetzes mit der Maßgabe, daß die Ergänzungs- oder Ersatzwahl von der Abteilung desjenigen Wahlbezirks zu vollziehen ist, welche den Ausgeschiedenen gewählt hatte, und das die Ausgeschiedenen wieder wählbar sind.

Es scheiden bei jeder Ergänzungswahl acht Mitglieder und zwar in folgender Weise aus:

| Ergänzungsw. | Abt. 1 | | | | | | Abt. 2 | | | | | | Abt. 3 | | | | | | |
|--------------|--------|----|-----|----|---|----|--------|----|-----|----|---|----|--------|----|-----|----|---|----|----|
| | I | II | III | IV | V | VI | I | II | III | IV | V | VI | I | II | III | IV | V | VI | |
| 1. | 1 | 1 | | | | | 2 | | | 1 | | 1 | 1 | | | 1 | | | 8 |
| 2. | 2 | | 1 | | 1 | | 1 | 1 | | | 1 | | | | | | | 1 | 8 |
| 3. | 1 | | | | | | 2 | | 1 | 1 | | | 1 | 1 | | 1 | 1 | | 9 |
| | 7 | | | | | | 11 | | | | | | 7 | | | | | | 25 |

IV. Verfahren bei der Wahl der Handelskammermitglieder.

§ 10.

Die Wahl ist geheim und erfolgt mittels zusammengefalteter Stimmzettel, welche außer den in § 5 des Gesetzes über die Handelskammern und § 5 dieser Satzung erwähnten Fällen von den Stimmberechtigten persönlich und einzeln dem Wahlvorstand zu übergeben und von diesem uneröffnet in eine verschlossene Urne zu legen sind.

Ungültig sind Stimmzettel, welche

1. mehr Personen benennen, als in der betreffenden Wahlabteilung zu wählen sind oder
2. keine oder keine lesbaren Namen enthalten oder
3. einen Vorbehalt oder Protest enthalten oder
4. mit einem zweiten Stimmzettel ineinander gefaltet sind.

Teilweise ungültig sind Stimmzettel, soweit sie

1. die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft erkennen lassen oder
2. den Namen einer nicht wählbaren Person enthalten.

Ueber die Gültigkeit oder teilweise Gültigkeit der Wahlzettel entscheidet der Wahlvorstand.

§ 11.

Nach Ablauf der für den Wahltermin bestimmten Zeit sind nur noch diejenigen Wähler zur Stimmenabgabe zuzulassen, welche sich bereits bei Ablauf jener Zeit im Wahllokale befanden.

Demnächst ist die Wahlurne zu entleeren, die Zahl der vorhandenen Stimmzettel vor Entfaltung der letzteren festzustellen und das Wahlergebnis zu ermitteln.

Das Wahlprotokoll ist von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen.

§ 12.

Gewählt sind diejenigen, welche in der betreffenden Wahlabteilung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes, erstmalig das von dem Wahlkommissar zu ziehende Los.

Als Zahl der abgegebenen Stimmen ist die Zahl der abgegebenen ganz oder teilweise gültigen Stimmzettel anzusehen, wenn auf denselben auch weniger Personen genannt sind, als zur Wahl stehen.

§ 13.

Die zweite Abteilung der Wahlberechtigten wählt vor der ersten Abteilung, die dritte vor der zweiten.

§ 14.

Wer in mehreren Abteilungen gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

V. Wahlen der Handelskammer.

§ 15.

Bei den von der Handelskammer vorzunehmenden Wahlen ist nach Maßgabe der §§ 10, 11, 12 dieser Satzung zu verfahren.

VI. Bildung von Ausschüssen.

§ 16.

Es müssen gebildet werden:

1. ein Ausschuß für den ostpreußischen Gebietsteil mit dem Sitz in Heiligenbeil, welcher alle seitens ostpreußischer Behörden an die Handelskammer gerichteten Anfragen und Verfügungen, so wie alle seitens der Handelskammer an diese zu richtenden Anträge vorzubereiten und der Handelskammer zur Beschlußfassung vorzulegen hat.

Auf schriftlichen Antrag dieses Ausschusses müssen bestimmte Gegenstände auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung gesetzt werden, sofern der Antrag mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung bei der Handelskammer eingeht.

Ferner hat der ostpreußische Ausschuß das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung jederzeit zu verlangen.

Der Antrag ist unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich bei der Handelskammer einzubringen, die in diesem Falle verpflichtet ist, binnen 3 Wochen von Eingang des Antrages an gerechnet, die außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen und den im Antrag bezeichneten Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.

2. Ein den gesamten Handelskammerbezirk umfassender Detaillisten-Ausschuß mit dem Sitz in Elbing.

Die Bildung weiterer Ausschüsse, sowie der Erlaß der Vorschriften über ihre Zusammensetzung ihre Aufgaben und ihre Tätigkeit bleibt den Beschlüssen der Handelskammer vorbehalten mit der Maßgabe, daß

in den ostpreußischen Ausschuß nur Personen gewählt werden dürfen, welche in den ostpreußischen Gebiets=teilen der Handelskammer wahlberechtigt sind, und daß in den Detaillisten=Ausschuß nur Detaillisten gewählt werden dürfen.

VII. Uebergangsbestimmungen.

§ 17.

Das „Revidierte Statut für die Korporation der Kaufmannschaft zu Elbing“ vom 31. Januar 1872 verliert, soweit es sich um die Wahlen handelt, mit der Genehmigung dieser Handelskammersatzung, im übrigen mit der Uebergabe des Korporationsvermögens an die neugebildete Handelskammer seine Gültigkeit.

Bis zur rechtskräftigen Wahl des Handelskammer=vorstehenden führt die Elbinger Korporation der Kaufmannschaft ihre Geschäfte insbesondere auch die Verwaltung ihrer Korporationskasse nach Maßgabe ihres bisherigen Statuts fort.

Beschlossen in der Generalversammlung vom 30. Juni 1911.

Die Ältesten der Kaufmannschaft.

Tiessen. Loewenstein. Kühnapfel.

Vorstehende Satzung wird mit dem Hinzufügen genehmigt, daß die Verteilung der von den Wahl=abteilungen der einzelnen Wahlbezirke zu wählenden Handelskammer=mitglieder nach 8 Jahren einer Nachprüfung unterzogen werden soll.

Berlin, den 7. August 1911.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: **v. Meyeren.**





